

Satzung zur Aufhebung von Satzungsrecht der Stadt Greiz im Bereich des Straßenausbaubeitrages vom 30.06.2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2 und 21b Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsaufhebung

Aufgrund § 21b Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes –Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 - werden

1. die Satzung der Stadt Greiz über die Erhebung einmaliger Beiträge vom 10.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 13 vom 11. November 2006) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2015 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 12 vom 4. Dezember 2015),
2. die Satzung der Stadt Greiz über die Erhebung einmaliger Beiträge für Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen vom 21.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 12 vom 2. Dezember 2011)

und

3. die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Neumühle/Elster vom 10.12.2003 (Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Neumühle/Elster vom 06.01. bis 23.01.2004)

aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Greiz, den 30.06.2020
Stadt Greiz

gez. Schulze
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“